Merkblatt über Aufwendungsersatz und Vergütung

nach §§ 1876, 1877, 1878 BGB

für ehrenamtliche Betreuer*

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

1. Aufwandspauschale, § 1878 BGB

Die Aufwandspauschale gemäß § 1878 BGB beträgt zurzeit 425,00 € pro Jahr. Wird die Betreuung durch mehrere Betreuer gemeinschaftlich geführt kann jeder Betreuer die Aufwandspauschale beantragen.

Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Aufwandspauschale wird jährlich rückwirkend gezahlt, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung.

In den Fällen, in denen die Aufwandspauschale zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2025 fällig wird, kann neben der Aufwandspauschale eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24,00 € jährlich geltend gemacht werden.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gegenüber der betreuten Person oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht wird. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts als Antrag. Es wird jedoch auch in diesem Fall darum gebeten, eine Änderung Ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

2. Aufwendungsersatz, § 1877 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Pauschalbetrag übersteigen, müssen Sie diese detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten, Kopierkosten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden derzeit 0,42 € pro gefahrenem Kilometer erstattet. Es sind nur Aufwendungen erstattungsfähig, die durch die rechtliche Betreuung erfolgten; somit z. B. keine privaten Besuche.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von 15 Monaten nach seiner Entstehung gegenüber der betreuten Person oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht wird.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Aufwandspauschale – ohne Einzelnachweis – **oder** der Aufwendungsersatz beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

Die Aufwandspauschale in Höhe von 425,00 € bleibt i. d. R. steuerfrei (§ 3 Nr. 26 b EStG); nähere Auskünfte hierzu kann Ihnen das zuständige Finanzamt erteilen.

4. Erstattungsverfahren

Ist die betreute Person **mittellos**, hat sie also kein einzusetzendes Vermögen, das über dem Schonvermögen liegt, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Die aktuelle Höhe des Schonvermögens kann beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Steht Ihnen die Vermögenssorge zu und ist **Vermögen** vorhanden, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) ohne Antragstellung sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen der betreuten Person entnehmen. Haben Sie die Aufwandspauschale gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen der betreuten Person entnehmen. Die Entnahme wird dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung überprüft. Steht Ihnen die Vermögenssorge nicht zu, ist eine gerichtliche Festsetzung erforderlich.